



Gemeinde Schacht-Audorf
Nachtrag zur Teilfortschreibung des
Landschaftsplans
- Exklaven -



Stand: 30. November 2016

Impressum

Auftraggeber	Gemeinde Schacht-Audorf Die Bürgermeisterin c/o Amt Eiderkanal Schulstr. 36 24783 Osterrönfeld Fon: 04331 – 8471 -0 Fax: 04331 – 8471 -71 Internet: www.amt-eiderkanal.de
Auftragnehmer	BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH Schwefelstraße 8 24118 Kiel Fon: 0431 - 88 88 977 Fax: 0431 - 88 88 966 Mail: info@bfl-kiel.de Internet: www.bfl-kiel.de
Projektleitung	Dr. Klaus Hand
Bearbeitung	Dr. Klaus Hand, Dr. Deike Timmermann
Stand:	Entwurf, 30. November 2016
Fotos	Dr. D. Timmermann

1	Einleitung	5
1.1	Anlass der Planung	5
1.3	Lage der Exklaven	5
1.4	Rechtliche Bindungen	6
1.5	Planerische Vorgaben	6
2	Bestand, Bewertung und Konflikte	7
2.1	Naturräumliche Gliederung	7
2.2	Siedlungsgeschichte und Landschaftswandel	7
2.3	Abiotische Standortfaktoren	7
2.3.1	Relief	7
2.3.3	Geologie und Böden / Schutzgut Boden	7
2.4	Biotische Standortfaktoren	7
2.4.1	Methodik der Biotoptypenkartierung und Bewertung der Biotoptypen	7
2.4.2	Pflanzenwelt / Schutzgut Pflanzen	8
2.5	Landschaftsbild / Schutzgut Landschaftsbild	8
2.6	Erholung / Schutzgut Mensch (teilweise)	8
2.6.1	Landschaftsbezogene Erholung	8
2.7	Vorhandene Raumnutzungen / Schutzgut Mensch (teilweise)	9
2.7.1	Bebauung	9
2.7.2	Verkehr	9
2.7.3	Ver- und Entsorgung	9
2.7.6	Landwirtschaft	10
4	Planung	11
4.1	Leitbild	11
4.1.2	Gemeindliche Zielkonzeption Naturschutz / Landschaftsbild und Erholung	11
4.2	Anordnung der Nutzungsfunktionen und Minimierung von Konflikten	11
4.2.6	Land-/Forstwirtschaft	11

4.3 Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	11
4.3.1 Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	11
4.3.2 Maßnahmen zur Pflege von Natur und Landschaft	12
4.3.3 Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft	12
Anhang	13

1 Einleitung

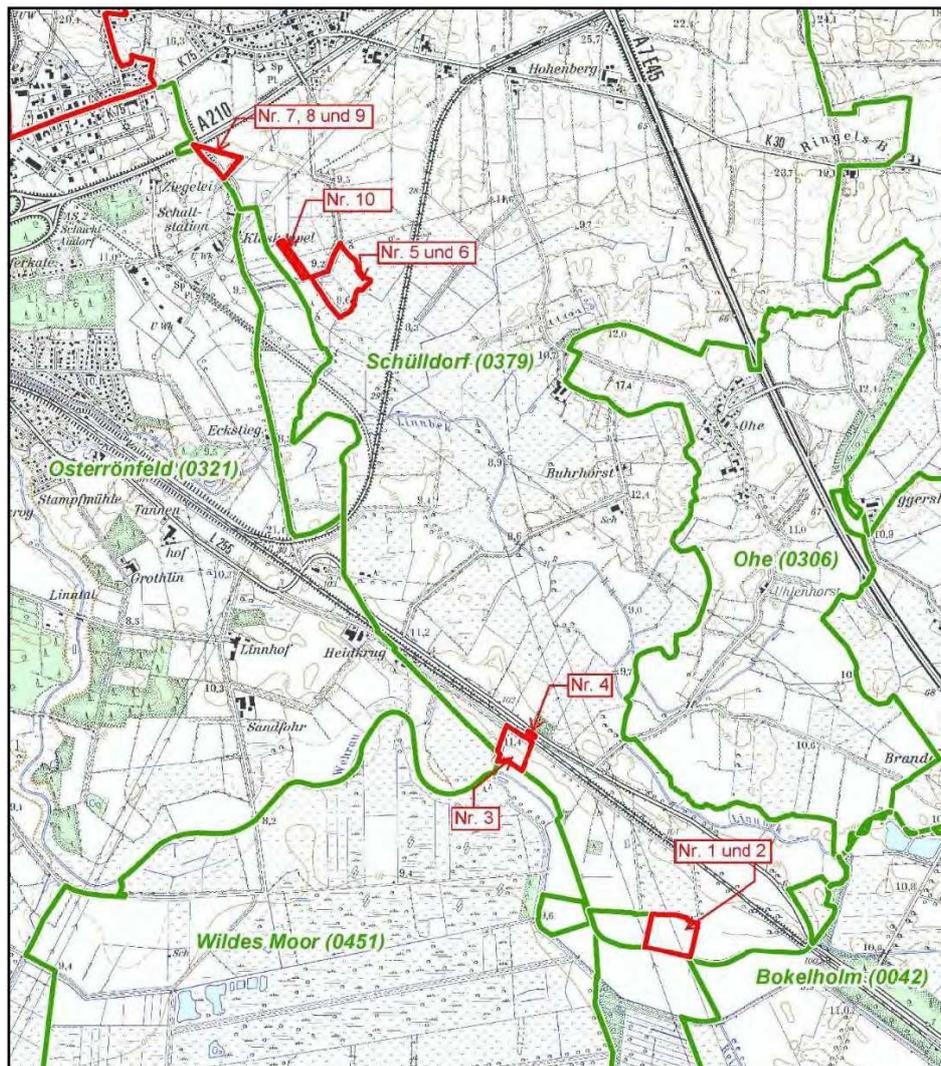
1.1 Anlass der Planung

Zum Gemeindegebiet von Schacht-Audorf zählen 10 kleine Flächen südlich des eigentlichen Gemeindegebiets, die entweder vom Gemeindegebiet Schülldorfs umgeben sind oder an dessen Gemeinderand liegen. Sie werden nachfolgend als „Exklaven“ bezeichnet und haben eine Größe von 12,7 ha. Sie werden in diesem Nachtrag zur Teilfortschreibung des Landschaftsplanes beschrieben.

Die Gliederung des Nachtrags orientiert sich an der Gliederung der Teilfortschreibung des Landschaftsplanes. Es werden jedoch nur die für die Exklaven notwendigen Kapitel dargestellt. Bei den übersprungenen Kapiteln wird auf die Inhalte des Landschaftsplanes verwiesen.

1.3 Lage der Exklaven

Nachfolgende Karte zeigt die Lage der Flächen.



1.4 Rechtliche Bindungen

Für die Exklaven liegen folgende rechtliche Bindungen vor:

Schutzgebiete

Die Flächen 1 und 2 grenzen im Süden an die Wehrau, die einschließlich eines ca. 25 m breiten Randstreifens unter der Nr. 1724-302 als FFH-Gebiet gem. § 22 LNatSchG i.V.m. § 32 (1) BNatSchG eingetragen ist. Ein abgestimmter Managementplan ist für dieses Gebiet noch nicht veröffentlicht.

Gesetzlich geschützte Gebiete oder -objekte

- Die **gemäß § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG geschützten Biotope** sind in der Karte "Nachtrag Exklaven" dargestellt. Es handelt sich dabei ausschließlich um:
 - Knicks

- **Schutzstreifen an Gewässern** nach § 35 LNatSchG

Es ist im Außenbereich an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von mehr als einem Hektar verboten, bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m von der Uferlinie zu errichten oder wesentlich zu ändern. Nach § 35 (3) LNatSchG gilt das Verbot nicht für bauliche Anlagen, die in Ausübung wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen, zum Zwecke des Küstenschutzes, der Unterhaltung oder des Ausbaus eines oberirdischen Gewässers errichtet oder geändert werden. Der Absatz 4 des § 11 LNatSchG nennt Ausnahmen vom Bauverbot in den Schutzstreifen, z.B. für Anlagen, die dem Schiffbau dienen.

Der Schutzstreifen verläuft entlang der Ufer der Wehrau.

1.5 Planerische Vorgaben

Für den Bereich der Exklaven liegen nur wenige planerische Vorgaben vor. Sie beschränken sich auf die Flächen Nr. 1 bis 4. Die nördlich angrenzende Bahnlinie und die kommunale Straße bilden die Grenze des nach Süden sich ausweitenden Raumes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Schwerpunkt- und Verbundachsenraum Landesebene) gemäß LROP 1998. Die benannten Exklaven liegen innerhalb dieses Raumes.

Die Gemeinde Schülldorf verfügt über einen Landschaftsplan mit Stand vom November 1999. Obgleich die Exklaven bei der Darstellung ausgeklammert worden sind, ist es jedoch sinnvoll, ihre Entwicklung nicht losgelöst von den Aussagen des Landschaftsplanes der Gemeinde Schülldorf zu betrachten. Daher wird insbesondere im Entwicklungsteil darauf Bezug genommen.

2 Bestand, Bewertung und Konflikte

2.1 Naturräumliche Gliederung

Die Exklaven liegen im direkten Randbereich zwischen Ostholsteinischem Hügel- und Seeland und Holsteinischer Vorgeest. Aufgrund ihrer geringen Reliefenergie sind sie vermutlich schon der Vorgeest zuzuordnen.

2.2 Siedlungsgeschichte und Landschaftswandel

Die Flächen Nr. 1 bis 4 sind Moorflächen, die erst nach 1961 kultiviert worden sind. Die Flächen Nr. 5, 6 und 10 sind bereits seit 1877 nachweislich landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen 7 bis 9 haben eine starke Veränderung durch den Bau der A 210 erfahren. Vorher handelte es sich um ortsnahe landwirtschaftlich genutzte Flächen. Durch den Bau der A210 wurden sie vom Dorf abgeschnitten und Teile mussten für die Errichtung der Straßenquerung genutzt werden.

2.3 Abiotische Standortfaktoren

2.3.1 Relief

Das Relief der Exklaven-Flächen ist sehr flach und eben. Sie liegen ausnahmslos im Bereich zwischen 5 bis 10 m über NN.

2.3.3 Geologie und Böden / Schutzgut Boden

Gemäß Reichsbodenschätzung handelt es sich bei den Flächen 1 und 2 um Moorböden, Nr. 3 bis 6 sowie 10 sind Sandböden und Nr. 7 bis 9 sind anlehmige Sandböden.

2.4 Biotische Standortfaktoren

2.4.1 Methodik der Biotoptypenkartierung und Bewertung der Biotoptypen

Für die Exklaven wurde im August 2016 eine Biotoptypenkartierung und Bewertung gemäß Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein (LLUR Juli 2016) durchgeführt. Faunistische Erhebungen erfolgten nicht.

2.4.2 Pflanzenwelt / Schutzgut Pflanzen

Der überwiegende Teil der den Exklaven zuzuordnenden Flächen (Flächen Nr. 1 bis 6 und 10) werden intensiv landwirtschaftlich als Intensivacker (AAy), artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy) oder mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy) genutzt. Die beiden Erstgenannten sind als verarmt (Wertstufe 4), der letztgenannte Biotoptyp als noch wertvoll (Wertstufe 5) einzuordnen.

Die Fläche Nr. 8 wird seit 2013 nicht mehr landwirtschaftlich genutzt und zeigt 2016 den Bewuchs einer feuchten Hochstaudenflur (RHf) mit einem hohen Anteil nitrophiler Arten. Es handelt sich dabei gemäß Eintragung um Ackerfläche, die derzeit nicht bewirtschaftet wird. Ihre Wertigkeit ist noch wertvoll (Wertstufe 5).

Bei der Fläche Nr. 7 handelt es sich um eine mit einem Feldgehölz (HGy) bewachsene Straßenböschung. Es ist aufgrund der straßenbaulichen Prägung als noch wertvoll (Wertstufe 5) anzusehen. Die Fläche Nr. 9 ist eine vollversiegelte Verkehrsfläche. Sie ist weitgehend unbelebt (Wertstufe 1).

Die Flächen Nr. 3 bis 6, 8 und 10 haben randlichen Gehölzbewuchs als typische Knicks (HWy) oder typische Hecken (HFy). Diese Bestände werden als wertvoll (Wertstufe 6) bewertet.

Die im Landschaftsplan für die einzelnen Biotoptypen benannten Konflikte und Defizite gelten auch für die Exklaven. Daher wird an dieser Stelle auf die entsprechenden Kapitel im Landschaftsplan verwiesen (Kap. 2.4.2 ff. im Landschaftsplan),

2.5 Landschaftsbild / Schutzgut Landschaftsbild

Die Exklaven liegen innerhalb oder am Rande der Gemeinde Schülldorf. Der Landschaftsplan der Gemeinde Schülldorf weist die Flächen dem Landschaftsbildraum 3 „Agrarlandschaft in Schülldorf, Niederungsbereich“ zu. Dieser Bereich ist überwiegend durch Grünlandflächen charakterisiert und bietet häufig eine freie Sicht über die Landschaft. Als Störfaktoren wirken die Freileitungen, so auch im Bereich der Exklaven sowie die Infrastruktur wie die Bahntrassen und die L255.

2.6 Erholung / Schutzgut Mensch (teilweise)

2.6.1 Landschaftsbezogene Erholung

Die Flächen haben nur geringe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung insofern, dass sie an zum Erholen genutzten Straßen und Wegen liegen.

2.7 Vorhandene Raumnutzungen / Schutzgut Mensch (teilweise)

2.7.1 Bebauung

Die Flächen haben keine Bedeutung für die Bebauung.

2.7.2 Verkehr

Bei der Fläche Nr. 7 und 9 handelt es sich um Bestandteile der Straßenverkehrsinfrastruktur.

2.7.3 Ver- und Entsorgung

Über die Flächen 1 und 10 verlaufen 220-kV-Leitungen. Sie beeinträchtigen das Landschaftsbild, stören aber nicht die derzeitige Nutzung. Bei einer Umgestaltung dieser Flächen sind jedoch einige Hinweise zu beachten:

- Abgrabungen an Maststandorten (Fläche1) dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese im Detail mit Tennet abzustimmen.
- Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät zugänglich sein.
- Innerhalb der Leitungsbereiche unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen – Höhe über alles – der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.
- Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu einer von der Tennet zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.
- Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsbereiches nicht angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Die Flächen 1 und 2 liegen in dem dinglich gesicherten Schutzstreifenbereich für die planfestgestellte 110 kV Bahnstromleitung BL 0579 Neumünster – Jübeck und unterliegen besonderen Gefahren aus dem elektrischen Strom. Bei den Flächen sind folgende Hinweise zu beachten:

- Die Leitung und die Maststandorte müssen für Wartungs- und Beschichtungsarbeiten jederzeit erreichbar sein.
- Die Bahnstromleitung verfügt über freiem Gelände und für Bebauungen über einen Schutzstreifenbereich von bis zu 25 m beiderseits der Trassenfläche, für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und in Waldgebieten gilt ein Schutzstreifen von 30 m beiderseits

der Trassenfläche. Bei Grabungen ist ein Abstand von 10 m zu den Mastfundamenten einzuhalten.

- Der Schutzstreifenbereich unterliegt u.a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies ist bei Neuanpflanzungen oder einer Ausweisung von Landschafts- oder naturschutzgebieten zu berücksichtigen.

2.7.6 Landwirtschaft

Die Exklaven werden oder wurden seit vielen Jahrzehnten landwirtschaftlich genutzt. Lediglich bei Fläche Nr. 8 wurde die Nutzung eingestellt.

4 Planung

Da sich die Flächen innerhalb oder angrenzend an das Gemeindegebiet Schülldorfs befinden, werden im nachfolgenden die Aussagen des Landschaftsplanes Schülldorf herangezogen, um Aussagen über die Entwicklung der Exklaven zu erhalten.

4.1 Leitbild

4.1.2 Gemeindliche Zielkonzeption Naturschutz / Landschaftsbild und Erholung

Für den Landschaftsraum 3 „Agrarlandschaft in Schülldorf: Niederungsbereiche“ sieht die Gemeinde als überwiegende Funktion die landwirtschaftliche Nutzung. Daneben sind die Knicks und Redder zu erhalten und die Freileitungen zu beseitigen und als Erdkabel zu verlegen. Die Linnbek und Wehrau dienen zudem dem Naturschutz, insbesondere dem Fließgewässerschutz. Die Gemeinde Schacht-Audorf schließt sich bezogen auf die Exklaven den Zielen der Gemeinde Schülldorf an.

4.2 Anordnung der Nutzungsfunktionen und Minimierung von Konflikten

4.2.6 Land-/Forstwirtschaft

Landwirtschaft

Alle Flächen mit Ausnahme der Flächen 7 bis 9 sollen auch zukünftig der Landwirtschaft dienen.

4.3 Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

4.3.1 Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Im Bereich der Exklaven werden zwei Ausweisungen getroffen:

Als **Eignungsflächen für Biotopverbund** gem. § 5 (2) Nr. 3 L-Plan-VO wird der 25 m breite Streifen nördlich angrenzend an die Wehrau auf den Flächen Nr. 1 und 2 dargestellt. Eine weitergehende Darstellung als Maßnahmenfläche würde aus Sicht der Gemeinde nur sinnvoll sein, wenn dieses auch von den Nachbargemeinden Schülldorf und Osterrönfeld unterstützt werden würde. Da sich dieses aus den vorliegenden L- und F-Plänen nicht ableiten

lässt, und die Gemeinde Schacht-Audorf nicht beabsichtigt hier initiativ zu werden, wird dieser Bereich als Eignungsfläche für den Biotopverbund dargestellt.

Als **Eignungsflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** gem. § 5 (2) Nr. 4 L-Plan-VO wird die Fläche Nr. 8, die sich im Eigentum der Gemeinde Schacht-Audorf dargestellt. Sie ist als externe Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan-Nr. 24 vorgesehen, der sich derzeit im Verfahren befindet. Auf ihr sollen drei Feldgehölze angelegt und anschließend die gesamte Fläche der freien Sukzession überlassen werden.

4.3.2 Maßnahmen zur Pflege von Natur und Landschaft

Die im Landschaftsplan Schacht-Audorf genannten Grundsätze und Maßnahmen gelten für die Exklaven analog.

4.3.3 Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Naturnahe Entwicklung und Randstreifen an Fließgewässern

Natürliche Fließgewässer stehen in enger Beziehung zu den direkt angrenzenden Bereichen und sind durch eine typische Vegetationsfolge mit der Umgebung verzahnt. Sie weisen im Längsprofil unterschiedliche Gefälle und Sohlenstrukturen auf, so dass verschiedene Gewässerzonen ausgebildet sind, die Lebensraum für viele an sie angepasste Tier- und Pflanzenarten sind.

Für die Wehrau wird im Rahmen des FFH-Gebiets-Management ein Managementplan aufgestellt. Die darin vorgesehenen Maßnahmen sollten auf der nördlichen Seite (Fläche 1 und 2) umgesetzt werden, so dass eine naturnahe Entwicklung ermöglicht wird. Dazu könnte gehören:

- Abflachung der Uferböschungswinkel (Vergrößerung der Wasserwechselzone, Entwicklung einer Vegetationszonierung), Rückführung des Bachbett-Niveaus durch Steinschüttungen
- Pflanzung von Ufergehölzen (Ufersicherung, Beschattung, Förderung von Wahrnehmung und Identität). Geeignete Baumarten sind z.B. Schwarz-Erle, Silber-Weide, Bruch-Weide, Gemeine Esche. Geeignete Straucharten sind z.B. Korb-Weide, Purpur-Weide.
- Naturverträgliche Gewässerunterhaltung (Erhalt heimischer Pflanzen- und Tierbestände; Erhalt und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens; Räumung nur wenn unbedingt erforderlich und dann von Hand und abschnittsweise; s. Kap. 4.3.2).

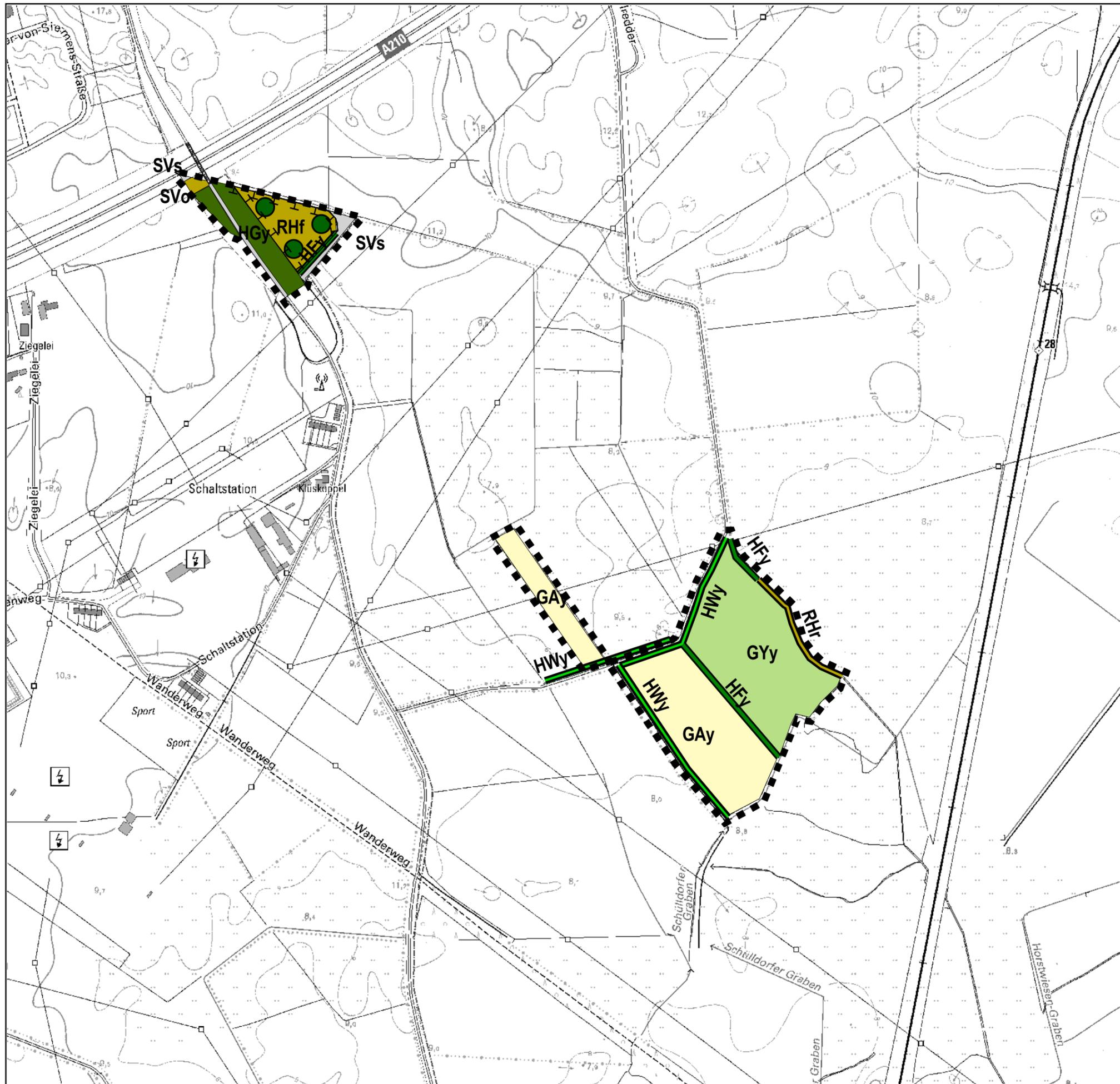
Entwicklung Feldgehölze

Auf der Fläche Nr. 8 ist im Rahmen der B-Planung vorgesehen, drei Feldgehölze zu entwickeln und die übrige Fläche der freien Sukzession zu überlassen. Für die Bepflanzung werden heimische, standortgerechte Laubgehölze empfohlen.

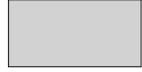
Anhang

Karten

- Nachtrag Exklaven (M 1:5.000) Blatt 1 und 2



Bestand

-  AAy Intensivacker
-  GAy Artenarmes Wirtschaftsgrünland
-  GYy Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland
-  HGy Sonstiges Feldgehölz
-  RHf Feuchte Hochstaudenflur
-  RHr Brombeerflur
-  SVo Straßenbegleitgrün ohne Gehölze
-  SVs vollversiegelte Verkehrsfläche
-  FGy Sonstiger Graben
-  HWy Typischer Knick (gem. §21 LNatSchG geschützt)
-  HFy Typische Feldhecke
-  FFH-Gebiet gem. § 22 LNatSchG i.V.m. §32 (1) BNatSchG mit Nr.
-  Gemeindegrenze

Entwicklung

-  Eignungsflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
-  Eignungsfläche für Biotopverbund
-  Entwicklung Feldgehölz
-  Naturnahe Entwicklung und Randstreifen an Fließgewässern

Gemeinde Schacht-Audorf Landschaftsplan

Nachtrag Exklaven

0 50 100 150 200 Meter

Maßstab bei Originalgröße 1:5.000

Stand: September 2016

Büro für Landschaftsentwicklung GmbH

Schwefelstr. 8 24118 Kiel

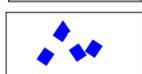
Fon: 0431 - 88 88 977 Fax: 88 88 969

Mail: info@bfl-kiel.de www.bfl-kiel.de





Bestand

-  AAy Intensivacker
-  GAy Artenarmes Wirtschaftsgrünland
-  GYy Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland
-  HGy Sonstiges Feldgehölz
-  RHf Feuchte Hochstaudenflur
-  RHr Brombeerflur
-  SVs vollversiegelte Verkehrsfläche
-  FGy Sonstiger Graben
-  HWy Typischer Knick (gem. §21 LNatSchG geschützt)
-  HFy Typische Feldhecke
-  FFH-Gebiet gem. § 22 LNatSchG i.V.m. §32 (1) BNatSchG mit Nr.
-  Gemeindegrenze

Entwicklung

-  Eignungsflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
-  Eignungsfläche für Biotopverbund
-  Entwicklung Feldgehölz
-  Naturnahe Entwicklung und Randstreifen an Fließgewässern

Gemeinde Schacht-Audorf Landschaftsplan

Nachtrag Exklaven

0 50 100 150 200 Meter

Maßstab bei Originalgröße 1:5.000

Stand: August 2016

Büro für Landschaftsentwicklung GmbH

Schwefelstr. 8 24118 Kiel

Fon: 0431 - 88 88 977 Fax: 88 88 969

Mail: info@bfl-kiel.de www.bfl-kiel.de



Fortschreibung des Landschaftsplans Schacht-Audorf, Nachtrag Exklaven - Abwägungsvorschlag

Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten SH	Keine Stellungnahme	
Landesplanung SH	Keine Stellungnahme	
Kreis Rendsburg- Eckernförde -Der Landrat- Fachdienst Regionalentwicklung, Bauen und Schule	<p>Die schutzgutbezogene Bestandsbeschreibung und -bewertung der insgesamt 10 kleineren Flächen außerhalb des eigentlichen Gemeindegebietes (Exklaven) werden korrekt wiedergegeben und sind naturschutzfachlich nicht zu ergänzen.</p> <p>Die in Teilen geplanten naturschutzfachlichen Aufwertungsmaßnahmen sowohl durch Ausweisung als „Eignungsfläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (Flächen Nr. 7 u. Nr. 8) als auch durch die naturnahe Entwicklung von Randstreifen auf der direkt an die Wehrau als FFH- Gebiet grenzenden Flächen Nr. 1 u. Nr. 2 werden aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Die Gemeinde verfügt nun für Ihr gesamtes Gemeindegebiet einschließlich der o. g. Exklaven über eine aktuelle Kartierung des Vegetationsbestandes.</p> <p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die o. g. Flächen, auf denen Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft erfolgen bzw. durchgeführt werden sollten, in den gemeindlichen Flächennutzungsplan zu übernehmen sind.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <p>Weder Anregungen noch Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die Übernahme in den F-Plan beschließt die Gemeinde folgendes: Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde am 13.10.2016 von der Gemeinde beschlossen und dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Da die Gemeinde Schacht-Audorf derzeit nicht das Ziel verfolgt, in dem FFH-Gebiet entlang der Wehrau landwirtschaftliche Flächen anzukaufen, um diese für geplante Eingriffe als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu verwenden, sondern hierfür Flächen vorrangig innerhalb des zusammenhängenden Gemeindegebietes vorsieht, wird nicht der Anlass einer Änderung des Flächennutzungsplanes gesehen.</p> <p>Mit dem Netz NATURA 2000, dessen Bestandteil die FFH-Gebiete sind, werden die natürlichen Lebensräume und gefährdeten wildlebenden Tiere und Pflanzen in den Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaft geschützt. Die Neuaufstellung des F-Planes sieht keine Planung vor, die das FFH-Gebiet beeinträchtigen kann. Unabhängig von der Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft in der Neuaufstellung des F-</p>

Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Planes können die Erhaltungs- und Entwicklungsziele zum weiteren Aufbau des Schutzgebietes umgesetzt werden, wenn die Flächen zum Verkauf stehen und z.B. in diesem Zusammenhang Interesse von der Gemeinde Schacht-Audorf oder einer der benachbarten Gemeinden, z. B. zum Aufbau eines Ökokontos besteht.
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes SH - Oberste Naturschutzbehörde-	Keine Stellungnahme	
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH	<p>Gegen die Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Schacht-Audorf – Nachtrag Exklaven bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.73-58-140 vom 25.04.2016 vollinhaltlich berücksichtigt wird.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Landesamt für Denkmalpflege -Obere Denkmalschutzbehörde-	Keine Stellungnahme	
Finanzministerium SH über Gebäudemanagement Schleswig- Holstein AöR (GMSH)	die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Archäologisches Landesamt Schleswig- Holstein	<p>wir können zurzeit durch die Fortschreibung des Landschaftsplanes Schacht-Audorf – Nachtrag Exklaven keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der cheren Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf o-der in dem der Fundort liegt und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Landeseisenbahnverwaltung Schleswig-Holstein	<p>die o. g. Bauleitplanung tangiert keine Eisenbahninfrastrukturen eines nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens. Daher werden keine Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde berührt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Eisenbahn-Bundesamt	<p>wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.</p> <p>Wir haben bezüglich der Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Schacht-Audorf – Nachtrag Exklaven – keine Anregungen und Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Luftfahrtbehörde SH	Keine Stellungnahme	
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume - Untere Forstbehörde -	Keine Stellungnahme	

Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	es bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken bezüglich der o.a. Maßnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn	Keine Stellungnahme	
Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH	Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige .	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Schleswig- Holstein Netz AG	<p>Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsanskunft@sh-netz.com.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass im angefragten Bereich eine 110KV Freileitung der Schleswig-Holstein Netz AG verläuft. Sie erhalten eine zusätzliche Stellungnahme aus Rendsburg</p> <p>Bitte beachten Sie, dass im angefragten Bereich eine 220KV / 380KV Freileitung der Tennet verläuft. Detaillierte Auskunft erteilt: Tennet TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lehrte, oder: Fremdplanung-zn@tennet.eu.</p> <p>Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange des 110-kV Netzes der Schleswig-Holstein Netz AG. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p> <p>Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen der DB-Netze und TenneT vorhanden sind.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
DB Netze	<p>über die Schleswig-Holstein Netz AG sind wir im o.g. Verfahren beteiligt worden. Unsere planfestgestellte 110 kV Bahnstromleitung 0579 Neumünster-Jübeck ist im Mastfeld 61 - 62 betroffen. Ihre als Nr. 1 und 2 bezeichneten Flächen liegen in den für uns dinglich gesicherten Schutzstreifenbereich und unterliegen besonderen Gefahren aus dem elektrischen Strom.</p> <p>Gegen die Ausweisung der Flächen haben wir nur dann keine Bedenken, wenn nachstehende Hinweise beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein. - Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen. - Die Bahnstromleitung verfügt über freiem Gelände und für Bebauungen über einen Schutzstreifenbereich von bis zu 25m beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander), für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern usw. und in Waldgebieten gilt ein Schutzstreifen von 30m rechts und links der Trassenachse. - Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10m zu den Mastfundamenten einzuhalten. - Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen. Eventuelle Kosten sind vom Veranlasser zu tragen. <p>Im Hinblick auf die durchzuführenden Arbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.</p> <p>In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wesentliche Hinweise im Kap. 2.7.3 ergänzt.
Stadwerke Rendsburg GmbH	Keine Stellungnahme	

Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg- Eckernförde mbH	Zu der geplanten Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Schacht-Audorf gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg	<p>für den Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg teile ich mit, dass die Abwasseranlagen des Verbandes von der der Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Schacht-Audorf nicht betroffen sind.</p> <p>Somit werden keine Zuständigkeiten des Verbandes berührt und es bestehen keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Deutsche Telekom Technik AG	<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	Keine Stellungnahme	
TenneT TSO GmbH	<p>die in den Unterlagen dargestellten Bereiche werden von unseren obigen Versorgungsanlagen berührt.</p> <p>Wir bitten Sie, die im Folgenden aufgeführten Punkte in die Fortschreibung des Landschaftsplanes Schacht-Audorf mit aufzunehmen.</p> <p>Die Breite der Freileitungsschutzbereiche der 220-kV-Leitungen sind den beigefügten Lageplänen zu entnehmen.</p> <p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</p> <p>Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.</p> <p>Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und</p>	Die Hinweise werden im Text als Kapitel 2.7.3 ergänzt.

Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.</p> <p>Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341-1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105/10.97, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.</p> <p>Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig.</p> <p>Eventuell vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit uns abzustimmen.</p> <p>Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu einer von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.</p> <p>Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leitungen einhalten.</p> <p>Bei Flächen die zur Nutzung für Windenergieanlagen ausgewiesen werden, weisen wir jetzt schon auf die Einhaltung der EN 50341-2-4 bezüglich der Abstände zu Hochspannungsfreileitungen hin.</p> <p>In Zweifelsfällen bitten wir Sie dringend, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.</p>	
Vodafone	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an PlanungNE3Hamburg@KabelDeutschland.de, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unseren Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p>	
Landwirtschaftskammer Schleswig- Holstein	wir danken für die Information und teilen mit, dass von Seiten der Landwirtschaftskammer zum o. a. Verfahren aus agrarstruktureller Sicht keine Anmerkungen zu machen sind, da die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Industrie- und Handelskammer Schleswig- Holstein	<p>wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.</p> <p>Wir haben bezüglich der Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Schacht- Audorf – Nachtrag Exklaven – keine Anregungen und Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
WSA Kiel – Holtenau	durch das oben genannte Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Handwerkskammer Flensburg	wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Bauernverband Schleswig- Holstein e.V.	nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass bezüglich der Fortschreibung des Landschaftsplanes Schacht- Audorf seitens der Landwirtschaft keine Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Beauftragter für Menschen mit Behinderungen im Kreis Rendsburg- Eckernförde	Keine Stellungnahme	
Gleichstellungsbeauftragte des Kreises Rendsburg- Eckernförde	Keine Stellungnahme	

Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
NABU Schleswig- Holstein e.V.	Keine Stellungnahme	
Landesnaturausschuss Schleswig- Holstein e.V. (LNV) / AG- 29	Keine Stellungnahme	
BUND Landesverband Schleswig- Holstein	Keine Stellungnahme	
Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.	Keine Stellungnahme	
Stadt Büdelsdorf	Keine Stellungnahme	
Stadt Rendsburg	zu der vorgelegten Festschreibung des Landschaftsplanes (Nachtrag der zuvor unberücksichtigten Exklaven) der Gemeinde Schacht-Audorf bestehen seitens der Stadt Rendsburg keine Einwände, Anregungen oder Hinweise werden nicht vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Amt Hüttener Berge	Keine Stellungnahme	
Wasser- und Bodenverband Linnbek	Keine Stellungnahme	
Wasser- und Bodenverband Untere Wehrau	Keine Stellungnahme	
Freiwillige Feuerwehr Schacht- Audorf	Keine Stellungnahme	
Bürgermeister der Gemeinde Ostenfeld	Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen
Bürgermeister der Gemeinde	Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen

Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Osterrönfeld		
Bürgermeister der Gemeinde Rade bei Rendsburg	Keine Stellungnahme	
Bürgermeister der Gemeinde Schülldorf	Keine Stellungnahme	